



**Ältestenrat der verfassten Studierendenschaft
der Universität Hamburg**

Entscheidung

über die Anträge von Daniel Bassen vom 11.12.2008

Az.: ÄR 03/2009

I. Darstellung des Sachverhalts

In der Sitzung des Studierendenparlaments vom 11.12.2008 wurden die Fragen an das Präsidium vom Tagesordnungspunkt 0 auf Tagesordnungspunkt 1 geschoben, da das Präsidium zum diesem Zeitpunkt ausschließlich die Wahlen zum Studierendenparlament plante und die Fragen an das Präsidium dort gestellt werden konnten. Des Weiteren stellte der AStA einen Dringlichkeitsantrag, um einen neuen Referenten für Hochschulpolitik und Fachschaftsvernetzung zu wählen.

Nach Art. 29 Absatz 1 a) der Satzung der Studentenschaft der Universität Hamburg vom 20.01.1992 entscheidet der Ältestenrat „auf Antrag eines Organs der Studentenschaft oder auf Antrag eines mit den Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragten Studenten über die Auslegung dieser Satzung sowie der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studentenparlament beschlossen oder bestätigt sind“. Erste Voraussetzung für die Zuständigkeit des Ältestenrates ist, dass es sich bei den Anfechtenden um Organe der Studentenschaft handelt.

Zweite Voraussetzung ist, dass es um die Auslegung der Satzung des Studentenparlaments oder um Vorschriften, die vom Studentenparlament beschlossen oder bestätigt wurden, geht.

II. Beschluss des Ältestenrates

1. Der Ältestenrat ist der Auffassung, dass einzelne Studenten nach Art. 29 I a) der Satzung der Studentenschaft der Universität Hamburg dem Ältestenrat kein Verfahren zuweisen können, da sie kein Organ der Studierendenschaft darstellen. Bei dem anfechtenden Studenten handelt es sich auch nicht um einen, der mit den Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragt ist. Folglich liegt schon die erste Voraussetzung des Art. 29 I a) nicht vor, so dass der Ältestenrat nicht zuständig ist.
2. Der Ältestenrat hat geprüft, ob die weitere Voraussetzung des Art. 29 I a) vorliegt. In der genannten Anfechtung geht es jedoch nicht um die Auslegung der Satzung der Studentenschaft der Universität Hamburg oder um Vorschriften und Ordnungen, die vom Studentenparlament beschlossen oder bestätigt sind, sondern um den Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch das Präsidium und die Wahl eines AStA-Referenten durch einen Dringlichkeitsantrag. (siehe Anlage I) Demnach liegt auch diese Voraussetzung nicht vor, so dass eine Zuständigkeit des Ältestenrates nicht gegeben ist.

Demzufolge ist der Ältestenrat nicht zuständig. Die genannte Anfechtung wird an das Studierendenparlament geleitet, welches diese dann gegebenenfalls direkt an den Ältestenrat verweisen kann.

III. Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung ist den Beteiligten bekanntzugeben.

Hamburg, den 04.03.2009

Anlage I:

Anträge an den Ältestenrat von Daniel Bassen, Regenbogen Alternative Liste, auf der Sitzung des Studierendenparlaments vom 11.12.2008:

1. Der Ältestenrat möge feststellen, dass die Feststellung der Beschlussfähigkeit vor ordnungsgemäßer Behandlung der Punkte Anfragen an das Präsidium, Anfragen an den AStA rechtswidrig war.
2. Der Ältestenrat möge feststellen, dass die Wahl vom AStA-Referenten durch einen Dringlichkeitsantrag außerhalb der normalen Tagesordnung rechtswidrig und nichtig war. In diesem Punkt behalte ich mir ausdrücklich vor, dass Präsidium um die Wahrnehmung seines Veto-Rechts im Rahmen der Rechtsaufsicht wahrzunehmen.